

# RS Lvwg 2022/2/3 LVwG-AV-883/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.02.2022

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

03.02.2022

## Norm

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §360

GewO 1994 §366

## Rechtssatz

Eine Verfahrensordnung nach § 360 GewO stellt keinen Bescheid dar. Ihr Wesen erschöpft sich in der Bekanntgabe der Rechtsansicht der Gewerbebehörde über die Gesetzeswidrigkeit des Betriebes der Betriebsanlage, verbunden mit der nicht weiter sanktionierten Aufforderung, innerhalb der gesetzten Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen.

## Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Genehmigungspflicht; Verfahrensordnung; Maßnahmen; gesetzmäßiger Zustand;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2022:LVwG.AV.883.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

13.04.2022

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)